CISG Advisory Council

Opinion No. 11

Fragen im Zusammenhang mit Dokumenten unter dem CISG unter besonderer Berücksichtigung der Zahlungspflicht des Käufers*

OPINION

- 1. Gemäss Artikel 30 und 34 CISG ist der Verkäufer verpflichtet, die die Ware betreffenden Dokumente zu übergeben. Beispiele dafür sind Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, sowie andere Warendokumente, wie zum Beispiel Handelsrechnungen, Versicherungspolicen oder -zertifikate, Untersuchungsberichte, Versandlisten, Ursprungszeugnisse, Qualitätsbescheinigungen sowie Gesundheits- oder Pflanzenschutzzertifikate.
- 2. Die Vertragsparteien können ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren, welche Dokumente vom Verkäufer an den Käufer übergeben werden müssen, bevor der Käufer zur Zahlung verpflichtet ist.
- 3. Haben die Vertragsparteien Zahlung per Dokumentenakkreditiv vereinbart, bezeichnet das Akkreditiv die Dokumente, welche vor der Zahlung vorgelegt werden müssen.
- 4. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf die Dokumente geeinigt, die vorgelegt werden müssen, bevor der Käufer zur Kaufpreiszahlung verpflichtet ist, findet Artikel 58 CISG Anwendung. Danach hat der Käufer den Preis zu zahlen, sobald ihm der Verkäufer entweder die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, gemäss dem Vertrag und dem Übereinkommen zur Verfügung gestellt hat.
- 5. Der Begriff "Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen" in Artikel 58 CISG umschreibt alle Dokumente (elektronisch oder in Papierform), die den Käufer zur Inbesitznahme der Ware berechtigen oder, sollte sich die Ware bereits im Besitz des Käufers befinden, nachweisen, dass der Verkäufer kein Recht mehr hat, über die Ware zu verfügen.
- 6. Dokumente, die zur Verfügung über die Ware in diesem Sinne berechtigen, sind grundsätzlich:

^{*} Deutsche Übersetzung von Christoph Burckhardt, BLaw, wissenschaftlicher Hilfsassistent von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

- 6.1 Begebbare Konnossemente, ausgestellt von einer Reederei oder einem Intermediär wie zum Beispiel einem Spediteur, einem multimodalen Transportunternehmer oder einem Frachtführer ohne Schiffsbetrieb;
- 6.2 Namens- (nicht begebbare) Konnossemente;
- 6.3 Der Luftfrachtbrief des Versenders;
- 6.4 Das Eisenbahnfrachtbrief-Doppel des Versenders;
- 6.5 Das Original oder das Doppel des Strassenfrachtbriefs des Versenders;
- 6.6 Strassen- und Eisenbahnfrachtbriefe in Nordamerika;
- 6.7 Namenslagerscheine oder Orderlagerscheine;
- 6.8 Auslieferungsaufträge.
- 7. Vorbehaltlich der Gepflogenheiten und Gebräuche zwischen den Vertragsparteien gemäss Artikel 9 CISG, die die Vorlage solcher Dokumente verlangen, sind Dokumente, die nicht zur Verfügung über die Ware in diesem Sinne berechtigen:
 - 7.1 Seefrachtbriefe;
 - 7.2 Übernahmescheine, Kaiteilscheine oder Bordempfangsscheine;
 - 7.3 Handelsrechnungen;
 - 7.4 Versicherungspolicen oder -zertifikate;
 - 7.5 Untersuchungsberichte, Ursprungszeugnisse, Qualitätsbescheinigungen sowie Gesundheits- oder Pflanzenschutzzertifikate.